



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

Anlage: Staatsangehörigkeit betr. (§§ 1-4)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

Bedingungen unverzüglich an den französischen Kassationshof gesandt, der für die Entscheidung zuständig ist.

4. Alle Verfolgungen in Elsaß-Lothringen wegen Straftaten, die zwischen dem 11. November 1918 und dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages begangen worden sind, geschehen nach deutschem Recht, sofern dieses nicht durch an Ort und Stelle ordnungsmäßig von den französischen Behörden veröffentlichte Verfügungen abgeändert oder ersetzt worden ist.
5. Alle anderen Fragen der Zuständigkeit, des Prozeßverfahrens oder der Justizverwaltung werden durch ein besonderes Abkommen zwischen Frankreich und Deutschland geregelt.

Artikel 79.

Die im folgenden angefügten Zusatzbestimmungen über die Staatsangehörigkeit haben die gleiche Kraft und Geltung wie die Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts.

Alle anderen Fragen betreffs Elsaß-Lothringens, die nicht im gegenwärtigen Abschnitt und seiner Anlage oder in den allgemeinen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages geregelt sind, bilden den Gegenstand späterer Abmachungen zwischen Frankreich und Deutschland.

Anlage.

§ 1.

Mit dem 11. November 1918 werden ohne weiteres in die französische Staatsangehörigkeit wiederaufgenommen:

1. Die Personen, die durch die Anwendung des französisch-deutschen Vertrages vom 10. Mai 1871 die französische Staatsangehörigkeit verloren und seitdem keine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben.
2. Die ehelichen oder unehelichen Nachkommen der im vorhergehenden Paragraphen genannten Personen mit Ausnahme derjenigen, die unter ihren Vorfahren väterlicherseits einen nach dem 15. Juli 1870 in Elsaß-Lothringen eingewanderten Deutschen haben.
3. Jede Person, die in Elsaß-Lothringen von unbekanntem Eltern geboren ist oder deren Staatsangehörigkeit unbekannt ist.

§ 2.

In dem auf das Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages folgenden Jahre können die Personen, die einer der folgenden Kategorien angehören, Anspruch auf die französische Staatsangehörigkeit erheben:

1. Jede Person, die nicht gemäß § 1 wiederaufgenommen worden ist und die unter ihren Vorfahren einen Franzosen

oder eine Französin hat, die die französische Staatsangehörigkeit unter den im genannten Paragraphen vorgesehenen Bedingungen verloren hat.

2. Jeder Ausländer, der keinem deutschen Staat angehört und der das elsaf-lothringische Heimatrecht vor dem 3. August 1914 erworben hat.
3. Jeder Deutsche, der in Elsaf-Lothringen seinen Wohnsitz hat, wenn er vor dem 15. Juli 1870 dort wohnte oder wenn einer seiner Vorfahren damals seinen Wohnsitz in Elsaf-Lothringen hatte.
4. Jeder Deutsche, der in Elsaf-Lothringen geboren ist oder seinen Wohnsitz hat und der während des gegenwärtigen Krieges in den alliierten oder assoziierten Heeren gedient hat, ebenso wie seine Nachkommen.
5. Jede Person, die vor dem 10. Mai 1871 von ausländischen Eltern in Elsaf-Lothringen geboren ist, ebenso wie ihre Nachkommen.
6. Der Ehegatte jeder Person, die entweder gemäß § 1 wieder aufgenommen worden ist oder in Gemäßheit der vorhergehenden Bestimmungen Anspruch auf die französische Staatsangehörigkeit erhebt und dieselbe erhält.

Der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen übt im Namen dieses Minderjährigen das Recht aus, die französische Staatsangehörigkeit nachzusuchen. Wird dieses Recht nicht ausgeübt, so kann der Minderjährige die französische Staatsangehörigkeit in dem auf seine Großjährigkeit folgenden Jahre nachsuchen.

In Einzelfällen kann das Gesuch um die französische Staatsangehörigkeit von den französischen Behörden abgelehnt werden, außer in dem in Nr. 6 des gegenwärtigen Paragraphen vorgesehenen Fall.

§ 3.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des § 2 erwerben die Deutschen, die in Elsaf-Lothringen geboren sind oder ihren Wohnsitz haben, selbst wenn sie das elsaf-lothringische Heimatrecht besitzen, die französische Staatsangehörigkeit nicht durch den Rückfall von Elsaf-Lothringen an Frankreich. Sie können diese Staatsangehörigkeit nur im Wege der Naturalisierung erlangen, und auch nur dann, wenn sie vor dem 3. August 1914 in Elsaf-Lothringen wohnten und einen ununterbrochenen Aufenthalt in dem wiedereinverleibten Gebiete während dreier Jahre vom 11. November 1918 an nachweisen können.

Von dem Augenblick, wo sie ihr Gesuch um die Naturalisierung in Frankreich eingereicht haben, übernimmt Frankreich allein ihren diplomatischen und konsularischen Schutz.

§ 4.

Die französische Regierung wird bestimmen, in welcher Weise die Wiedereinführung in die französische Staatsangehörigkeit rechtsgültig erfolgt, und die Bedingungen angeben, unter denen die in der gegenwärtigen Anlage vorgesehenen Ansprüche auf Verleihung der französischen Staatsangehörigkeit und die Anträge auf Naturalisierung entschieden werden.

Sechster Abschnitt. Österreich.

Artikel 80.

Deutschland anerkennt die Unabhängigkeit Österreichs und wird sie streng in den durch Vertrag zwischen diesem Staate und den alliierten und assoziierten Hauptmächten festzusetzenden Grenzen als unabänderlich beachten, es sei denn mit Zustimmung des Rates des Völkerbundes.

Siebenter Abschnitt. Tschechoslowakischer Staat.

Artikel 81.

Deutschland anerkennt, wie dies schon die alliierten und assoziierten Mächte getan haben, die vollkommene Unabhängigkeit des Tschechoslowakischen Staates, der das autonome Gebiet der Ruthenen im Süden der Karpathen einbegreift. Es erklärt, die Grenzen dieses Staates, so wie sie von den alliierten und assoziierten Hauptmächten und den anderen beteiligten Staaten festgesetzt werden, anzuerkennen.

Artikel 82.

Die Grenze zwischen Deutschland und dem Tschechoslowakischen Staate bildet die alte Grenze zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reich, so wie sie am 3. August 1914 bestand.

Artikel 83.

Deutschland entsagt zugunsten des Tschechoslowakischen Staates allen seinen Rechten und Ansprüchen auf den durch folgende Grenzen umschlossenen Teil des schlesischen Gebietes:

ausgehend von einem etwa 2 km südöstlich von Ratscher, auf der Grenze zwischen den Kreisen Leobschütz und Ratibor belegenen Punkte:

die Grenze zwischen den beiden Kreisen;

ferner die ehemalige Grenze zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn bis zu einem an der Ober unmittelbar südlich der Eisenbahn Ratibor—Oderberg belegenen Punkte;

von dort nach Nordwesten und bis zu einem ungefähr 2 km südöstlich von Ratscher liegenden Punkte: